

**Gemeinde Schopfloch  
Landkreis Freudenstadt**

# **Bebauungsplan „Nahwärme Schopfloch“**

**Regelverfahren**

**in Schopfloch**

**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

Fassung vom 26.03.2020

Satzung

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

**BÜROGRÖRER**  
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG



## I. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186)

Aufgrund des § 9 Abs. 1-3 (BauGB) in Verbindung mit den §§ 1-25 c der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

## II. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 1-23 BauNVO + § 9 BauGB)

### 1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan schwarz gestrichelt dargestellt.

### 2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

#### 2.1. Sondergebiet Nahwärme 1 (SO1) - Heizzentrale (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sowie § 11 BauNVO)

Das Sondergebiet dient der Errichtung und dem Betrieb einer Heizzentrale für die Nahwärmeversorgung der Gemeinde Schopfloch.

#### Zulässig sind

- die zum Betrieb der Heizzentrale notwendigen baulichen Anlagen,
- Bürogebäude,
- Sozialräume,
- Zufahrt zum Gebäude,
- Stellplätze.

Die maximal zulässige Feuerungswärmeleistung für die nachfolgend genannten ausschließlich zulässigen Brennstoffe beträgt:

- |   |        |
|---|--------|
| • für Holz (Hackschnitzel aus naturbelassenem Holz) | 1,5 MW |
| • für Heizöl (EL)                                   | 2,2 MW |

Ausnahmsweise zulässig ist:

- Der Betrieb eines Recycling-Center des Landkreis Freudenstadt.

Nicht zulässig sind:

- Die Aufstellung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Holzhackschnitzel für die Heizzentrale.
- Anlagen zur Trocknung von frischen Holzhackschnitzel.
- Lagerflächen und Lagerplätze für Holzhackschnitzel ohne Einhausung.

#### 2.2. Sondergebiet SO2 - Energiespeicher (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sowie § 11 BauNVO)

Das Sondergebiet dient der Errichtung und dem Betrieb eines Warmwasserspeichers für die Nahwärmeversorgung der Gemeinde Schopfloch.

Zulässig sind

- die zur Errichtung des Warmwasserspeichers notwendigen baulichen Anlagen einschl. der ggf. hierfür erforderlichen technischen Nebenanlagen mit einem Speichervolumen von max. 10.000 m<sup>3</sup>.

### **2.3. Fläche für erneuerbare Energien – hier: Anlagen für Solarthermie auf Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 12 BauGB)**

Die Fläche dient der Errichtung und dem Betrieb von Solarkollektoren zur Wärmegewinnung für den Warmwasserspeicher der Nahwärmeversorgung. Zulässig sind unbewegliche Solarkollektoren und die zum Betrieb notwendigen technischen Nebenanlagen.

#### Ausnahmsweise zulässig ist:

- Die Errichtung und der Betrieb von unbeweglichen Fotovoltaikanlagen und die zum Betrieb notwendigen Nebenanlagen wie Transformatoren- und Wechselrichterstationen.

#### Als Nebenanlagen sind je Baufeld zulässig:

- Zwei Anlagen zur Unterbringung von technischen Einrichtungen wie z.B. Pumpstation oder Trafostation mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 30 m<sup>2</sup> je Baufeld und einer Höhe bezogen auf das Bestandsgelände von maximal 3,0 m.

Sonstige Hochbauten jeglicher Art mit Ausnahme der o.g. Nebenanlagen sind nicht zulässig.

Die Flächen zwischen den Modulen und unter den Modulen sind als extensiv bewirtschaftete Wiesen- oder Weideflächen herzustellen.

## **3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)**

### **3.1. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)**

#### **Für die Sondergebietsflächen SO 1 – Heizzentrale und SO 2 – Energiespeicher gilt:**

Die maximale Gebäudehöhe (GH max) ist entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt. Sie wird gemessen von der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zu dem Punkt, an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt, d.h. bis zum First bzw. bei Flachdächern bis Oberkante Attika.

Im Bereich von SO 1 ist außerdem auf einer Grundfläche von max. 5 x 5 m ein Schornstein bis zu einer Gesamthöhe von 17 m über der EFH zulässig.

#### **Die EFH wird wie folgt ermittelt:**

Als Bezugspunkt gilt das arithmetische Mittel der Gebäudeecken bezogen auf das natürliche Gelände vor der Verfüllung im Zuge der genehmigten Deponieplanung.

Abweichungen um bis zu +/- 0,50 m von den festgelegten Bezugspunkten sind zulässig.

#### **Für die Kollektoranlagen gilt:**

Die maximale Gesamthöhe unbeweglicher Kollektoranlagen oder Fotovoltaikanlagen wird gemäß Planeintrag auf 3,5 m über Geländeoberkante festgesetzt.

### **3.2. Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. §§ 16 und 19 BauNVO)**

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.

Es handelt sich um Maximalwerte, die durch die ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) eingeschränkt sein können.

### **4. Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)**

Entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone wird die offene Bauweise (o) festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Gebäudelänge darf höchstens 50 m betragen.

### **5. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**

Kollektoranlagen und alle für den Fernwärmebetrieb erforderlichen bauliche Anlagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen zulässig.

### **6. Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als Wiesenflächen anzulegen und dauerhaft extensiv zu unterhalten.

Zulässig ist eine ein- bis bis zweimalige Mahd pro Jahr, das Mähgut ist abzuräumen oder alternativ eine Beweidung. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

### **7. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Zufahrten zu den Baugrundstücken sind nur von den Erschließungsstraßen aus zulässig.

### **8. Garagen und Carports, Stellplätze und Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)**

Garagen und Carports sind nicht zulässig.

### **9. Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist gesondert abzuleiten und in die im zeichnerischen Teil vorgesehene Fläche für die Rückhaltung (Retention) und Versickerung des Oberflächenwassers einzuleiten. Die Versickerung darf nur über eine 30 cm starke belebte Oberbodenschicht erfolgen.

Bei Flächen und Anlagen von denen ein mit Grundwassergefährdungspotential ausgeht, z.B. Umschlagflächen mit wassergefährdenden Stoffen, sind diese wasserundurchlässig auszuführen und die Flächen sind ggf. nach mit Vorreinigung des anfallenden Schmutzwassers an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Zum Schutz des Grundwassers sind kupfer-, zink- und bleihaltige Dach- und Modulflächen mit geeigneten Beschichtungen zu versehen, durch die ein Eintrag von Schwermetallen in das Grundwasser ausgeschlossen wird.

## **10. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

## **11. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

Für die in der Planzeichnung dargestellte Teilfläche ist die Nutzung als Erddeponie gemäß der genehmigten und angepassten Deponieplanung 'Bräunleshalde' zulässig. Nach Abschluss der Verfüllung und Entlassung in die Nachsorge sind die Flächen als extensive Grünlandflächen bzw. als Feldhecken gemäß den Darstellungen in der Planzeichnung herzustellen.

## **12. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft sind im zeichnerischen Teil folgende Festsetzungen getroffen:

### **12.1. Pflanzbindung für die vorhandenen Gehölzstrukturen**

Die vorhandenen und im Plan gekennzeichneten Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und falls notwendig zu ersetzen. Während der Baumaßnahme sind die besonders geschützten und als „zu Erhalten“ im Bebauungsplan festgelegten Hecken und Strukturen durch Flatterband oder ähnliche Markierungen vor Eingriffen und Beeinträchtigungen zu schützen.

### **12.2. Pflanzgebote Feldhecken auf Erdwall**

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzgebotsflächen sind Feldhecken aus freiwachsenden heimischen und standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

Auf den Pflanzflächen ist ein mindestens 1,5 m hoher Erdwall vorzusehen.

### **12.3. Pflanzgebote für großkronige Laubbäume**

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind hochstämmige Laubbäume als Baumreihe gemäß Pflanzenliste anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Der Standort kann um bis zu 5 m abweichen.

### **12.4. Öffentliche Grünfläche – extensiv (ex)**

Auf den als öffentliche Grünfläche (ex) dargestellten Flächen ist die Entwicklung von Magerwiesen bzw. Magerweide anzustreben durch Ansaat oder, Ausbringen von Heudrusch mit anschließender Entwicklungspflege. Teilflächen am südlichen Rand der festgesetzten Pflanzgebotsflächen (ca. 3 x 100 m<sup>2</sup>) sind als Ruderalflächen und Blühbrachen herzustellen und in einem zweijährigen Turnus zu mähen.

Für die Herstellung der Magerwiesen wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

#### Entwicklungsphase:

- Mindestens 2-schürige Mahd mit Abräumen des Schnittgutes und Düngeverzicht
- 1. Schnitt nach dem 20. Juni,  
2. Schnitt nach Samenreife der Blütenpflanzen,  
3. Schnitt im Herbst bei starkem Aufwuchs.

#### Erhaltungsphase:

- nach dem Erreichen des Zielbestandes aus der Ansaat
- 2-schürige Mahd, erster Schnitt nach dem 20. Juni.

### **13. Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes**

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.

Als Ersatz für potenzielle Verluste von Brutplätzen für Vögel sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt 6 Brutkästen für Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter zu Verhängen und dauerhaft zu unterhalten. Von diesen 6 Kästen sind zwei Stück als Koloniekästen für Sperlinge an geeigneten Standorten anzubringen.

Auf den mit A1 gekennzeichneten Teilflächen im Plangebiet sind für den Nachtkerzenschwärmer Sukzessionsflächen und Staudenfluren mit den Fraßpflanzen Weidenröschen und/oder Nachtkerzen anzulegen. Die Flächen sind ohne Oberbodenauftrag herzustellen, abschnittsweise alle 2 bis 3 Jahre zu grubbern und der Sukzession zu überlassen. Ggf. ist eine unterstützende Ansaat von Weidenröschen und Nachtkerzen (*Epilobium hirsutum*, *Oenothera biennis*) vorzunehmen. Die Maßnahmen sollten jeweils Ende September durchgeführt werden.

Zur Vermeidung und Minimierung von schädlichen Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere, insbesondere Vögel und nachtaktive Insekten, wird folgendes festgesetzt:

- a) Es sind helle, weitreichende künstliche Lichtquellen zu vermeiden. Für die Außenbeleuchtung dürfen nur Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST-Lampen) oder LED eingesetzt werden.
- b) Es dürfen nur abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse verwendet werden.
- c) Die Abstrahlung darf nur nach unten erfolgen, d. h. nicht über die Horizontale hinaus.

Am südlichen Rand der festgesetzten Modulflächen sind in den in der Planzeichnung als Freihalteflächen für ggf. erforderliche Versickerungsanlagen und in den Massnahmenflächen A1 für den Nachtkerzenschwärmer folgende Biotopgestaltungsmaßnahmen für die Zauneidechse durchzuführen:

- a) Aufschichten von einzelnen Reisig- und Totholzhaufen (insgesamt 15 Stück)
- b) stellenweises Aufschütten bzw. Einbringen von sandigem grabbarem Material in einer Stärke von ca. 1,0 m, 10 Teilflächen mit einer Grundfläche von jeweils ca. 5 m<sup>2</sup>
- c) Anlegen von Steinriegeln (insgesamt 10 Stück, Länge ca. 5 m)

### **III. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN**

#### **1. Oberboden und Erdarbeiten**

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder zur Verbesserung der Bodenwerte auf anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder aufgebracht werden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen.

Die Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind folgende Erfordernisse zum Schutz des Bodens zu beachten:

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein Überschuss an Mutterboden soll sinnvoll an anderer Stelle wiederverwendet werden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen).
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

#### **2. Denkmalschutz**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: [abteilung8@rps.bwl.de](mailto:abteilung8@rps.bwl.de)) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.



### **3. Vermessungs- und Grenzzeichen**

---

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

### **4. Geologie**

---

Hinsichtlich Baugrundaufbau, Bodenkennwerten, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Baugrubensicherung, Grundwasser etc. wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Auf den beigefügten Geologischer Grundlagenbericht für den Teilbereich „Thermische Solaranlage“ (Geobericht 1), Hydrogeologisches Büro Dipl.Geol. Thomas Reichel, in der Fassung vom 07.05.2019 wird verwiesen.

### **5. Grundwasserschutz**

---

Das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern.

Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind außerdem die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 zu beachten.

### **6. Wasserschutzgebiet**

---

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes für den Schachtbrunnen und die Quelle Haugenstein des Zweckverbandes Wasserversorgung Haugenstein. Die Regelungen und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.

### **7. Altablagerung 'Bräunleshalde'**

---

Im Plangebiet befindet sich die Altablagerung 'Bräunleshalde'. Im Bereich der Altablagerung Bräunleshalde kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Erdarbeiten kontaminiertes Bodenmaterial angetroffen wird. Dieses Bodenmaterial ist nicht frei verwertbar.

Auf der Fläche der Altablagerung muss mit Setzungen gerechnet werden.

### **8. Dränung**

---

Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation darf jedoch nicht erfolgen, da dies die Sammelkläranlage mengenmäßig unnötig belasten und deren Reinigungsleistung verringern würde. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Freudenstadt als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## 9. Pflanzenliste

Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen und gebietsheimischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit. Die Verwendung von immergrünen Gehölzen und Koniferen ist jedoch ausdrücklich nicht erwünscht. Die Artenauswahl erfolgte in Anlehnung an die Publikation „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (LfU 2002).

Die festgesetzten Pflanzgebotflächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen. Hochstämme im Außenbereich müssen einen Schutz vor Wildverbiss erhalten.

### Pflanzung großkronige Laubbäume

(Qualität: Hochstamm, mind. 3-mal verpflanzt, mit Ballen, StU 16-18 cm)

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche		

### Pflanzgebot Feldhecken

(Qualität: Sträucher, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 -100)

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrieffliger Weißdorn	<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrieffliger Weißdorn	<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster	<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Rosa canina</i>	Echte Hundsrose		

### Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Retentionsmulden und Gräben

(Qualität: Hochstamm, mind. 3-mal verpflanzt, mit Ballen, StU 16-18 cm)

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide		

(Qualität: Sträucher, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 -100)

<i>Euonymus europaeus</i>	Gewönl. Pfaffenhütchen	<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Prunus padus</i>	Gewönl. Traubenkirsche	<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide		

## **10. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DURCH DEN DEPONIEBETRIEB**

Durch den Deponiebetrieb können sich negative Auswirkungen auf die Photovoltaiknutzung insbesondere durch Staubemissionen, Setzungen, Erschütterungen etc. ergeben, diese sind vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu dulden.

## **11. MASSNAHMEN ZUR NACHSORGE IM BEREICH STILLGELEGTER DEPONIEFLÄCHEN**

Die Anlagenflächen befinden sich teilweise auf dem Gelände einer stillgelegten Erddeponie. Während des Nachsorgezeitraums hat die Gemeinde Schopfloch als Deponiebetreiber weiterhin auf der Fläche regelmäßig Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind. Insbesondere ist der stillgelegte Deponiebereich auf Rutschungen und Setzungen zu überprüfen. Diese sind gegebenenfalls zu beseitigen. Insofern ist es nicht ausgeschlossen, dass auch während der Nachsorgephase in den überplanten Bereich eingegriffen werden muss.

### **Fassungen im Verfahren:**

Fassung vom 26.03.2020  
(Satzungsbeschluss)

### **Bearbeiter:**

Laura Digiser / Thomas Grözinger

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Schopfloch, den .....

.....

Klaas Klaassen (Bürgermeister)